

Überstunden sind extra und angemessen zu vergüten. Es kann für die geleisteten Überstunden auch einen Freizeitausgleich gewährt werden.

Minderjährige Auszubildende dürfen nur dann Überstunden machen, wenn vorübergehende und unaufschiebbare „Arbeiten in Notfällen“ anstehen, „soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen“. Wenn eine solche Mehrarbeit geleistet wird, ist sie jedoch durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.